

Sachstandsbericht

des KreisJobCenters
Marburg-Biedenkopf
- Kommunales Jobcenter -

August 2020



Sachstandsbericht August 2020 (Stichtag 11.08.2020) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen ALG II)	
Bestand am Zähltag	8.408
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 1,8
darunter: Frauen	4.088
Jüngere unter 25 Jahren	1.637
55 Jahre und älter	1.313
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	1.933
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 1,1
Bedarfsgemeinschaften	
Bestand am Zähltag	6.305
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 1,4
davon: Single-BG	3.601
davon: Alleinerziehenden-BG	1.044
davon: Partner-BG mit Kindern	1.060
davon: Partner-BG ohne Kinder	490
davon: sonstige BG	110
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 1,0

Arbeitslose

Bestand am Zähltag	3.363
Veränderung gegenüber Vormonat in %	+ 0,3
darunter: Frauen	1.506
Jüngere unter 25 Jahren	463
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	126
50 Jahre und älter	744
darunter: 55 Jahre und älter	396
Schwerbehinderte:	243
Ausländer/innen:	1.326
Arbeitslosenquote SGB II in %	2,5
Aufteilung nach Regionalcentern	
(Stand Vormonat Juli 2020: 3.353):	
Marburg (Mitte)	2.044
Stadtallendorf (Ost)	676
Biedenkopf (West)	633
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	+ 5,4

Anzahl der offenen Arbeitsstellen	1.280
Anzahl der offenen Ausbildungsstellen	581

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.001
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	164

Vorbemerkung:

Insgesamt zeigt sich der Arbeitsmarkt angesichts der Dimension der Corona-Krise noch relativ stabil. Nicht zuletzt dank der Kurzarbeit, die viele Entlassungen derzeit verhindert. Der Arbeitsmarkt steht aber weiter unter großem Druck, allerdings konnte der coronabedingte Anstieg bei der Arbeitslosigkeit vorerst gestoppt werden.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Vergleich zum Vormonat leicht zurückgegangen.

Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im November 2020 werden die endgültigen Werte rückwirkend für August 2020 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

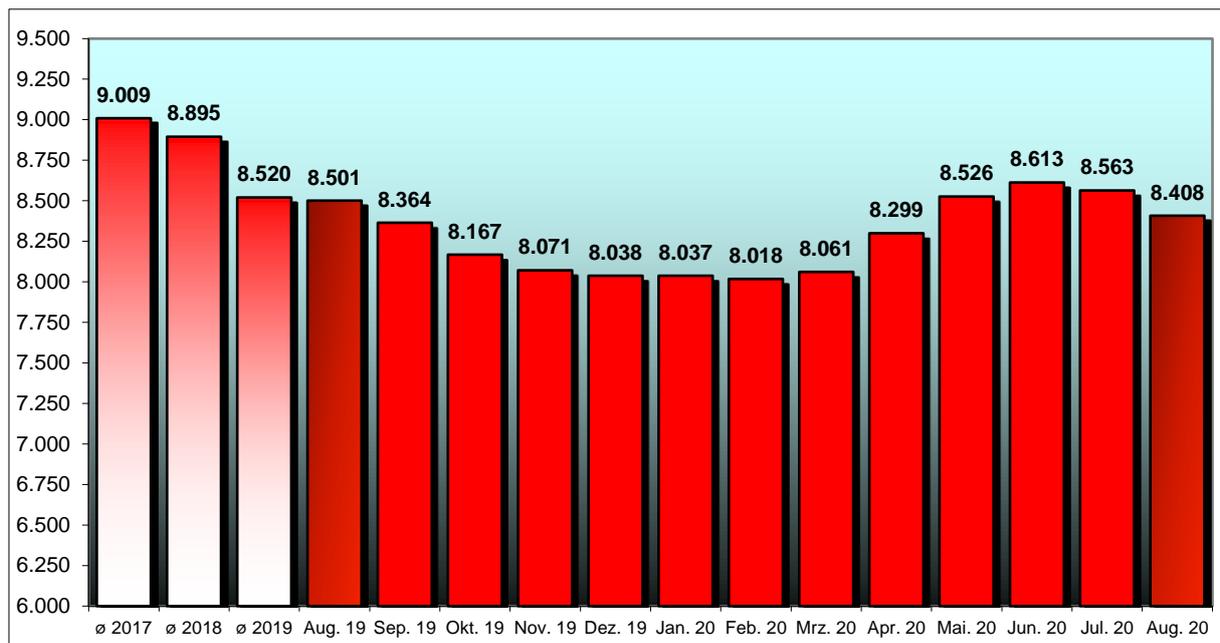
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Sie sind zwischen 15 und 64 Jahren alt und erhalten das Arbeitslosengeld II. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Sozialgeldempfänger*innen** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhält das Sozialgeld.

Zum Zeitpunkt 11.08.2020 wurden **8.408 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom Kreis-JobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (8.563) einem Rückgang um 155 Personen. Hiervon sind 4.048 Personen (49 %) weiblich und 4.320 (51 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (8.501 im August 2019) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 93 Personen bzw. 1,1 Prozent zurückgegangen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.363 (1.783 männlich und 1.580 weiblich) Personen. Davon waren 3.215 Personen bzw. rd. 96 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben. Diesen Monat waren rund 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



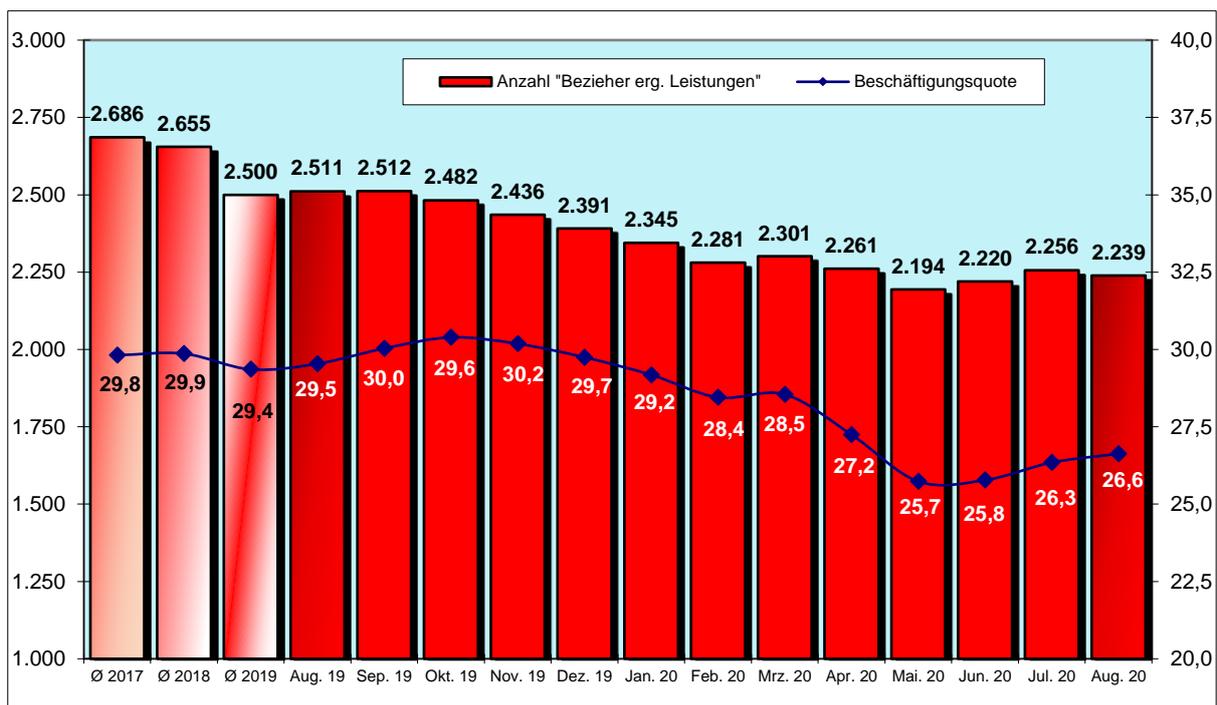
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Bezieher von ergänzenden Leistungen)

Bezieher von ergänzenden Leistungen sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

Entwicklung der Zahl der Bezieher von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kunden/Kundinnen mit Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit belief sich zum August-Stichtag auf 2.239 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 26,6 %. Im August des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote noch 29,5 %.



Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst.

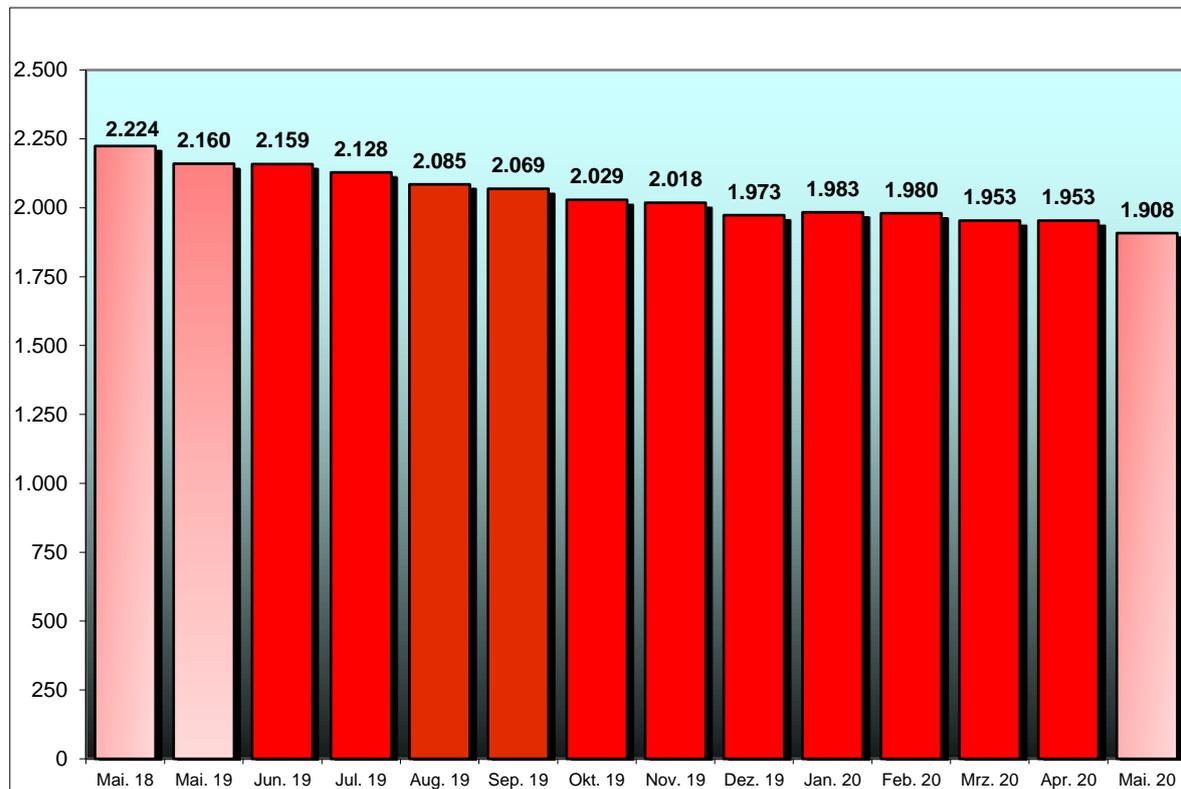
Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,

- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf*



Merkmal	Insgesamt
Insgesamt	1.908
davon Geschlecht	
Männer	1.148
Frauen	760
davon im Alter von:	
unter 25 Jahren	531
25 bis unter 55 Jahren	1.245
55 Jahre und älter	132
darunter nach Staatsangehörigkeit:	
Arabische Republik Syrien	992
Afghanistan	208
Eritrea	157
Irak	99
Somalia	97
Sonstige Länder	355

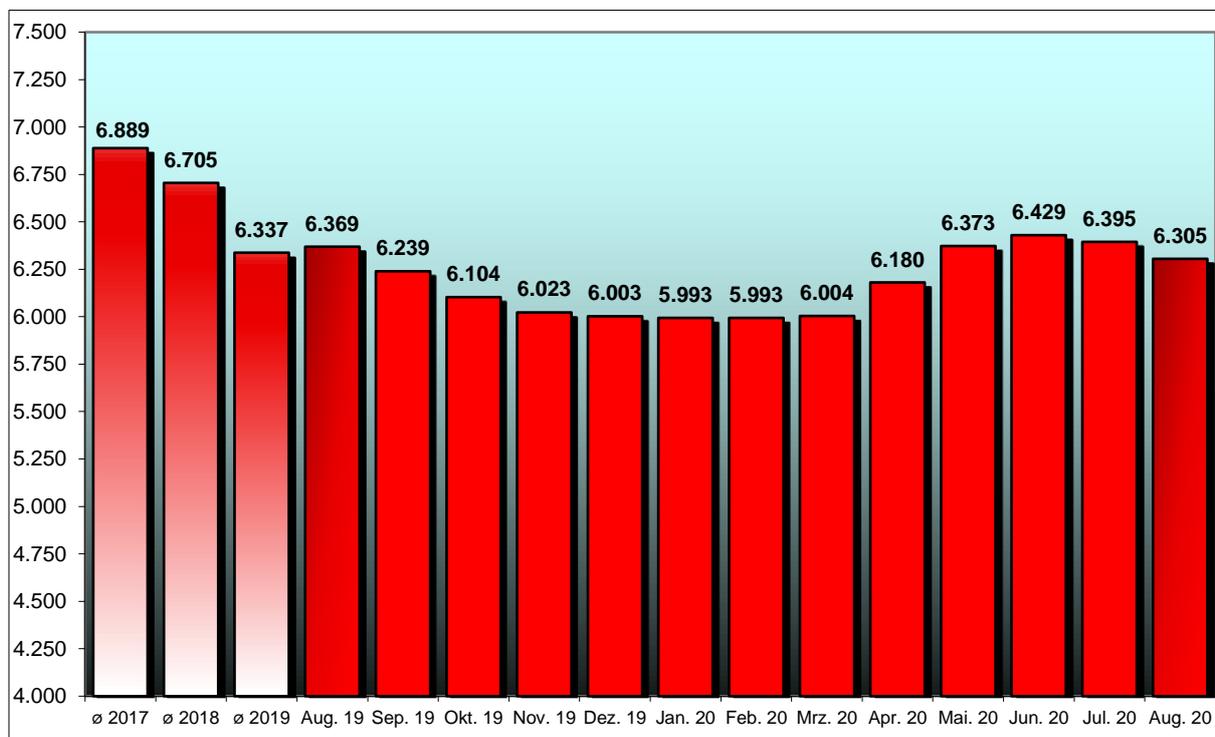
* = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Bedarfsgemeinschaften

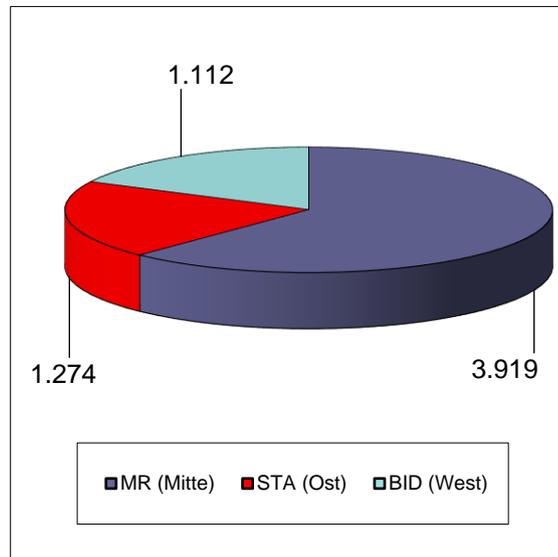
Zum Stichtag August wurden 6.305 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat ein Rückgang um 90 oder 1,4 Prozent feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 12.374). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (August 2019 = 6.369) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 64 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 1,0 Prozent gesunken.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Rund 57 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von rd. 17 % aus. Der Anteil der Partner-BG ohne Kinder liegt bei 8 Prozent.

Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.032 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von rd. 16 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

Arbeitslose

Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

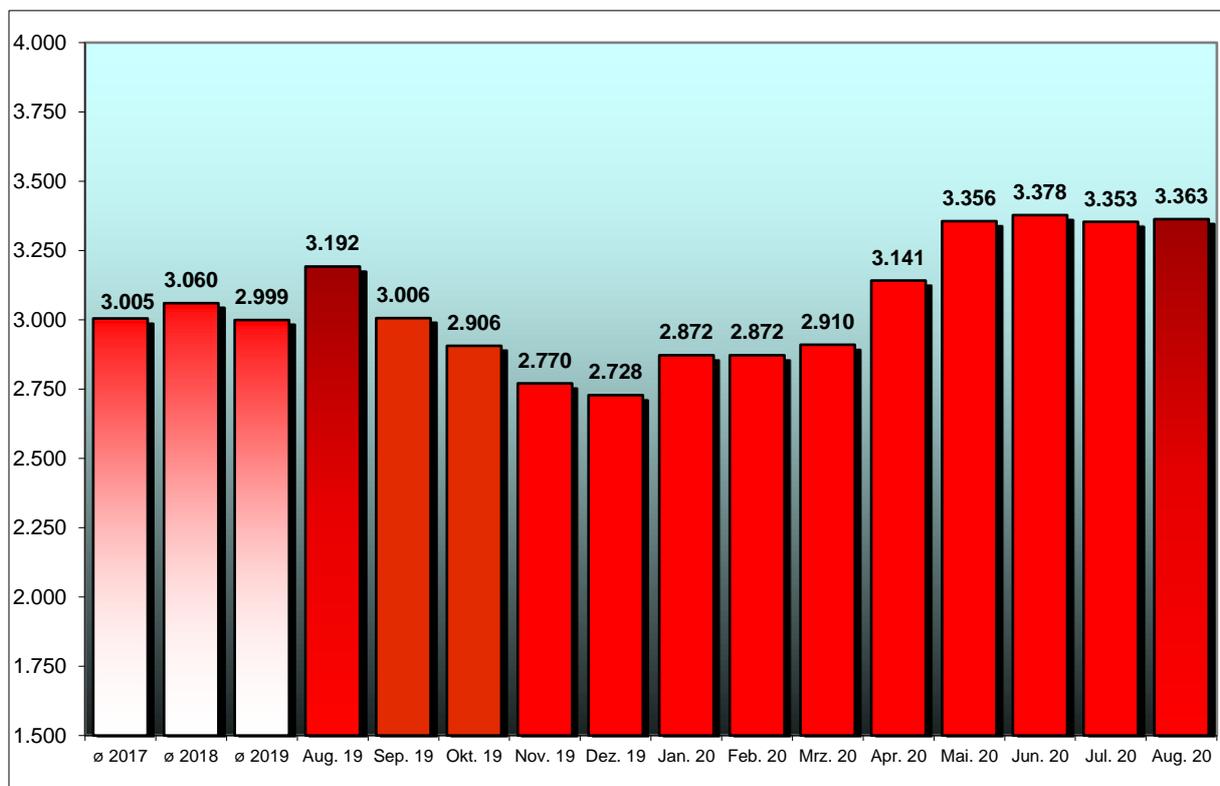
Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im August bei **3.363 Personen**. Hiervon sind 1.506 Personen (45 %) weiblich und 1.857 (55 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 10 Personen oder 0,3 Prozent angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (August 2019 = 3.192) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 171 Personen bzw. um 5,4 % angestiegen.

Die **Arbeitslosenquote** für den SGB II-Bereich bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 2,5 % (Vormonat 2,5 %; Vorjahresmonat 2,4 %).

Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 6.427 Menschen arbeitslos (Vormonat: 6.340; Vorjahresmonat: 5.209). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,8 % (Vormonat: 4,7 %, Vorjahresmonat: 3,9 %).

Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen
- Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat August 2020 waren rd. 12 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. Rund 14 % Personen waren Jüngere unter 25 Jahren.

Die Zahlen der arbeitslosen Personen zum Stichtag August 2020, verteilt auf die Gemeinden/Städte des Landkreises Marburg-Biedenkopf, werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die hier dargestellten Zahlen beziehen sich daher auf den **Vormonat Juli 2020**.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 2.044 (61 %), für Stadtallendorf 676 (20 %) und für Biedenkopf 633 (19 %) Arbeitslose.

	Juli 20	Juli 19	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Arbeitslose SGB II Gesamt	3.353	3.146	6,6

Marburg (Mitte)	2.044	1.828	11,8
Stadtallendorf (Ost)	676	694	-2,6
Biedenkopf (West)	633	624	1,4

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Ausländer
Bestand am Zähltag	3.353	81	397	732	384	1.302
Amöneburg	22	0	*	6	3	*
Angelburg	27	0	0	12	9	6
Bad Endbach	60	*	6	17	7	17
Biedenkopf	211	*	19	50	20	91
Breidenbach	46	*	5	6	*	23
Cölbe	80	*	10	30	19	30
Dautphetal	93	*	7	19	11	25
Ebsdorfergrund	47	*	7	12	7	11
Fronhausen	23	0	*	10	6	5
Gladenbach	150	*	12	28	12	63
Kirchhain	221	6	21	61	34	82

Lahntal	59	*	6	11	8	22
Lohra	33	*	3	11	3	8
Marburg	1.659	39	224	303	158	672
Münchhausen	20	0	*	*	*	*
Neustadt (Hessen)	127	3	15	33	16	61
Rauschenberg	42	0	*	11	7	12
Stadtallendorf	256	10	33	65	34	120
Steffenberg	46	*	10	12	9	10
Weimar	28	0	3	5	3	6
Wetter (Hessen)	95	*	10	24	11	31
Wohratal	8	0	0	*	*	0

* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Anzahl der offenen Stellen

Im Berichtsmonat sind 1.280 offene Arbeitsstellen und 581 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.280 offenen Arbeitsstellen entfallen 812 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 247 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 221 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 581 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 428, Regionalcenter Stadtallendorf 90 und Regionalcenter Biedenkopf 63.

Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der

Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **April 2020** liegt die Integrationsquote bei **27,7 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat April 2020 insgesamt 121 Kunden/Kundinnen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 50 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter www.sgb2.info veröffentlicht.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 1,50 € pro Stunde.

Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 der Hessischen Landesregierung wurden die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zunächst ausgesetzt. Ziel war die Verlangsamung des Infektionsgesche-

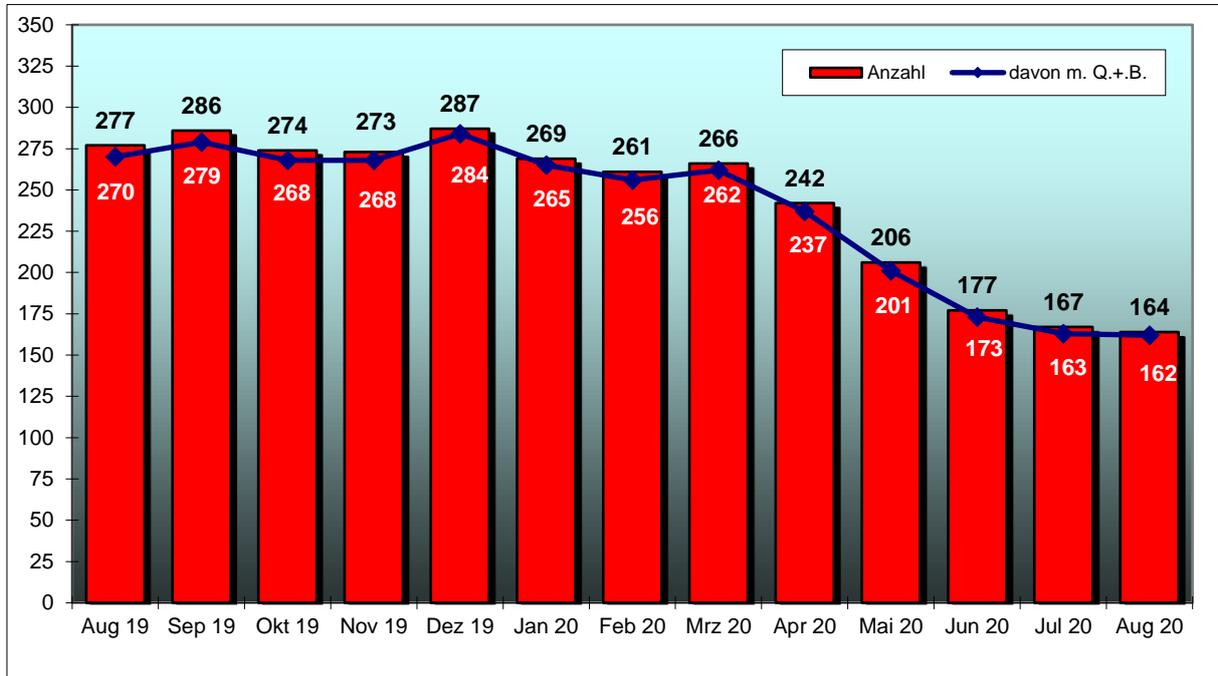
hens. Mit der Schließung diverser Einrichtungen sowie dem Einstellen bestimmter Angebote wurden Kontakte reduziert und Infektionsketten unterbrochen. Im Laufe der darauffolgenden Wochen wurden die Kontaktbeschränkungen schrittweise gelockert, so dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Arbeitsgelegenheiten am 18.05.2020 bei den Trägern vor Ort wieder starten konnten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wurden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten im August angepasst. Bis Ende Juli erfolgte die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten noch auf freiwilliger Basis. Nunmehr ist bei Nichtantreten der Eingliederungsmaßnahme zu prüfen, ob Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (Sanktionen) ausgesprochen werden müssen.

Die Aussetzung bzw. Unterbrechung der Arbeitsgelegenheiten hatte jedoch keine wesentliche Auswirkung auf deren Statistik, da nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmenden weiterhin statistisch als Teilnehmer*innen zu führen waren.

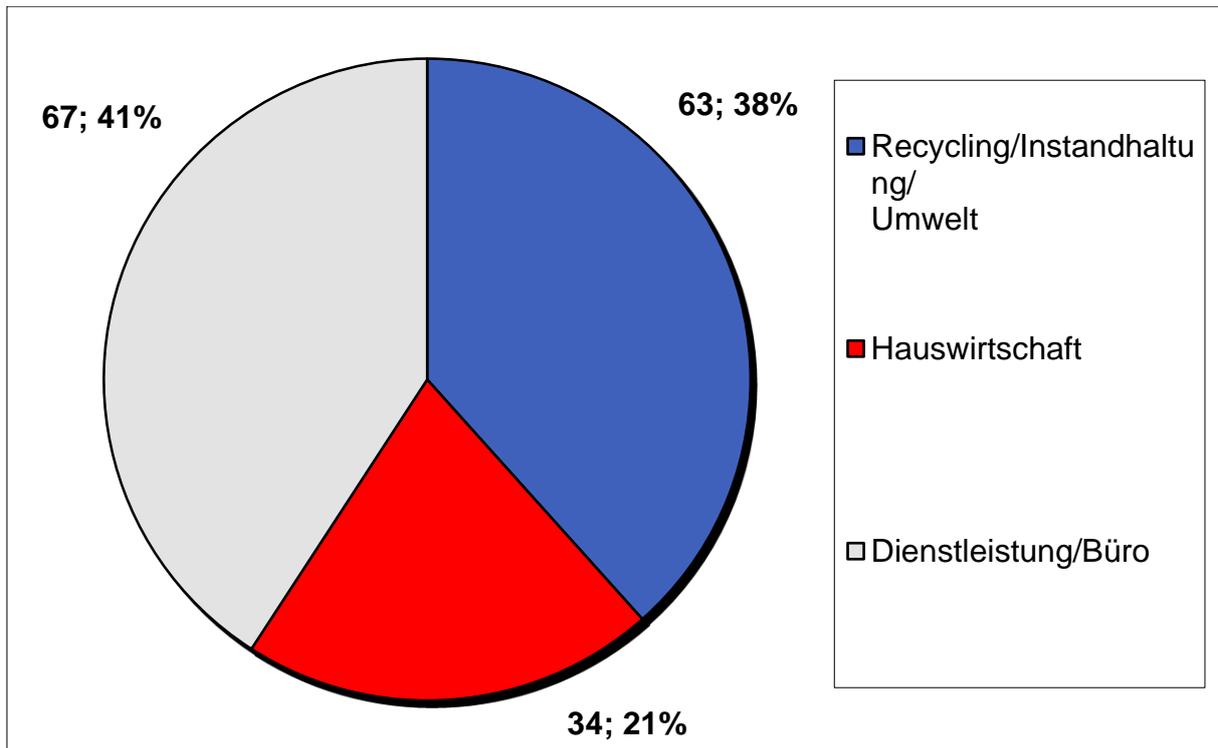
Somit befanden sich lt. BA-Statistik zum Stichtag im August **164 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**, 162 davon mit Anteilen zur Qualifizierung und Betreuung. 13 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 36 Teilnehmende bzw. rd. 22 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6 Monate. Bei rd. 90 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen**.

**Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten
 in den vergangenen 12 Monaten**

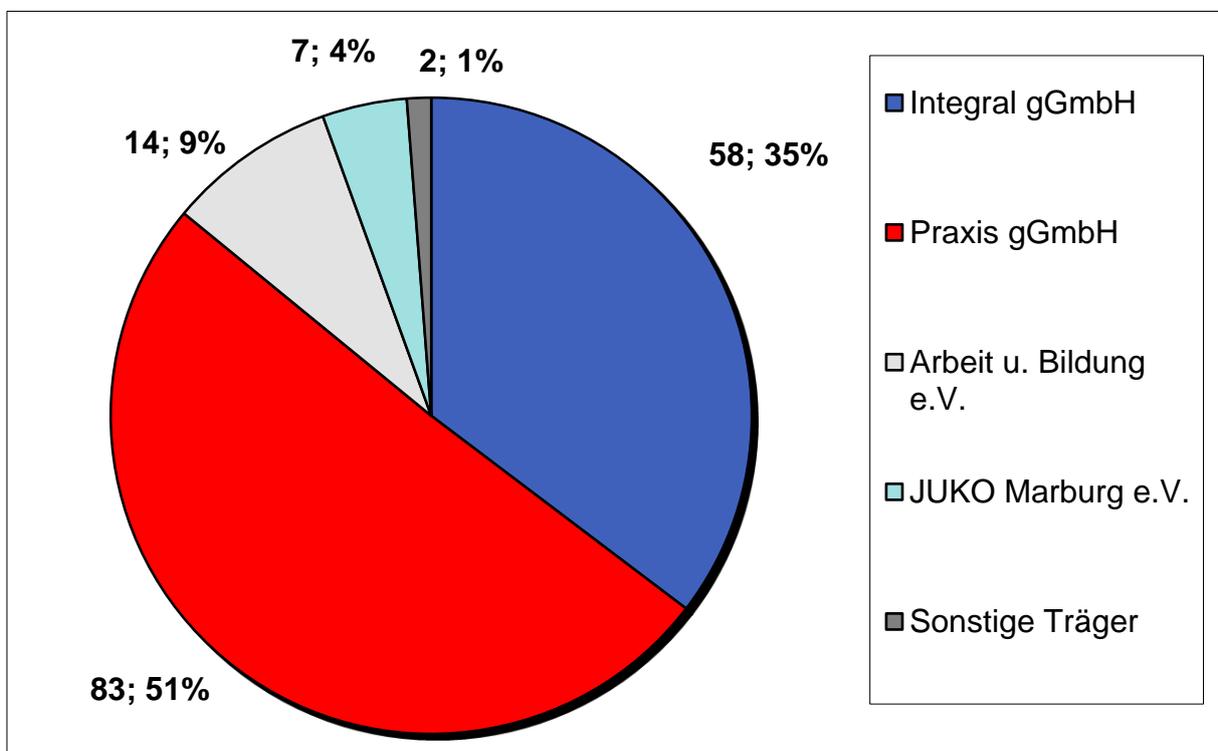


Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt sowie der Hauswirtschaft und des Dienstleistungs- bzw. Bürobereiches.



Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



162 bzw. rd. 98 % der Arbeitsgelegenheiten wurden bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis gGmbH) durchgeführt.

Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Coachingangebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

Zum 09.05.2020 ist die Verordnung (VO) zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft getreten. Sie regelt die Bedingungen, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist. Dies betrifft u. a. weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen sowie die außerschulische Bildung und Ausbildung.

Mit der aktuellen VO sind alle Maßnahmeträger subsummiert und es kann jede Art von Maßnahme wieder geöffnet werden. Erlaubt sind Präsenzformen mit bis zu 15 Personen (Gruppengröße), bei Sicherstellung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Personen sowie unter Beachtung der Hygieneregeln des Robert-Koch-Institutes.

Unter diesen Bedingungen konnten fast alle Maßnahmen ab dem 01.06.2020 wieder für Beratungen und Qualifizierungen „vor Ort“ öffnen. Die Maßnahmeträger versuchen möglichst vielen Teilnehmenden Präsenzzeiten bei ihnen anbieten zu können, ggf. im Schichtwechsel oder auch in Kombination mit der alternativen Durchführungsform.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden lt. BA-Statistik zum Stichtag **643 Personen** qualifiziert.

Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.001 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von rund 12 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

Leistungsbearbeitung

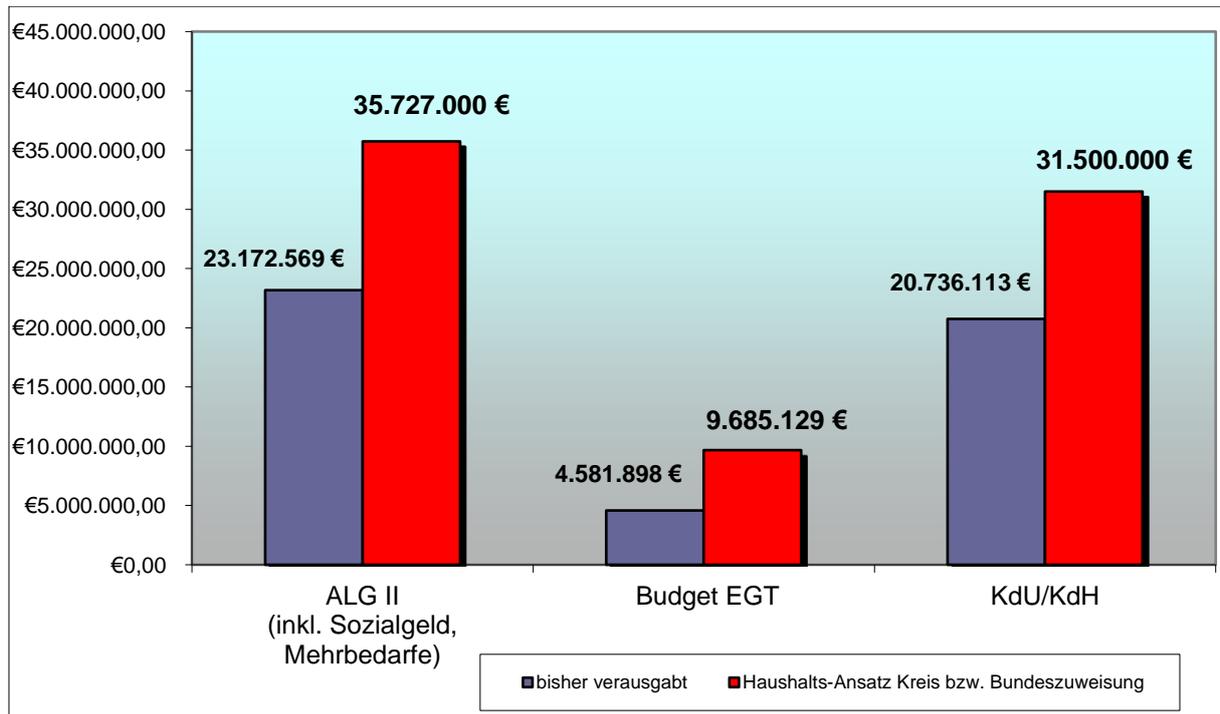
Im Berichtsmonat sind 16 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 5, davon 0 Eilverfahren, 4 Klageverfahren, 1 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 0 Verfahren zum Bundessozialgericht.

Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 11.08.2020 rund 20,736 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes II einschließlich Sozialgeld und Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 23,173 Mio. € verausgabt.

Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 4,582 Mio. € ausgezahlt.



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Glossar

Aktivierung	<p>Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II - Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum
Arbeitsgelegenheiten	<p>Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.</p> <p>Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält.</p> <p>Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.</p>
Arbeitslosengeld II (Alg II)	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),

<p style="text-align: center;">Bedarfsgemeinschaft (BG)</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Berichtsmonat</p>	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</p>	<p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p>
<p>Erwerbstätigkeit</p>	<p>Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 450 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann beginnt eine Übergangszone, bis ab 850 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.</p>
<p>Integration</p>	<p>Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.</p>
<p>Sozialgeld</p>	<p>Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.